

Lesefassung

Satzung der Stiftung "Einstein Forum"

vom 16. Juni 1993

in der Fassung vom 10. November 2015

§ 1 Rechtsform, Sitz

Das "Einstein Forum" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg, mit Sitz in Potsdam.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie die Förderung des multidisziplinären Austauschs innerhalb und zwischen den Geistes-, Natur-, Sozial- und Kulturwissenschaften wie auch den Künsten und Religionskulturen. Die Stiftung setzt damit den kultur- und disziplinübergreifenden Austausch fort, den auch Albert Einstein mit Wissenschaftlern und Künstlern in seinem Sommerhaus in Caputh geführt hat. Die Stiftung pflegt die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Institutionen sowie Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg.

(2) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Pflege, Unterhaltung und Nutzung des Albert Einstein Sommerhauses in Caputh, soweit und solange eine entsprechende Vereinbarung mit den Eigentümern des Hauses dies vorsieht. Die Stiftung macht das Albert Einstein Sommerhaus der interessierten Öffentlichkeit zugänglich und nutzt es für wissenschaftliche Begegnungen im Sinne von Abs. 1.

(3) Zur Förderung des internationalen intellektuellen Austauschs kann das Einstein Forum Stipendien vergeben.

(4) Die Stiftung kann weitere mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand der Stiftung kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium (§§ 5 bis 7),
2. der Wissenschaftliche Beirat (§ 8) und
3. der Vorstand (§§ 9 und 10).

Bei der Berufung der Mitglieder der Organe unter Nr. 1 und 2 ist § 12 des geltenden Landesgleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen.

§ 5 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Hierzu gehören

1. das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg,
2. ein Mitglied der Leitung der Hebräischen Universität Jerusalem, das von dieser benannt wird,
3. die Direktorin oder der Direktor des Moses-Mendelssohn-Zentrums für Europäisch-Jüdische Studien e.V.,
4. bis zu zwei Mitgliedern der Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg und
5. bis zu zehn weitere Personen.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind ständige Mitglieder des Kuratoriums. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung berufen. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden auf Vorschlag des oder der Kuratoriumsvorsitzenden und des Vorstands durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben alle Mitglieder geschäftsführend im Amt, bis Neuberufungen durchgeführt sind.

(3) Das Kuratorium hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Kuratoriums für eine Periode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates über die allgemeinen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte.

(2) Das Kuratorium stellt die jährlichen Haushaltspläne nach Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg fest. Das Kuratorium nimmt den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht entgegen, billigt diese und

beschließt über die Entlastung des Vorstands. Es bestimmt die Wirtschaftsprüfung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung.

(3) Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung und über die Behandlung von Ansprüchen Dritter gegen den Vorstand. Dem Kuratorium obliegt die Anstellung des Vorstandes nach dessen Berufung durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vorstand; insoweit vertritt es die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Kuratorium wählt den Vorstand. Es schlägt den von ihm gewählten Vorstand zur Berufung durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung nach § 9 Abs. 2 vor.

(5) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, die durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung berufen werden.

(6) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen

1. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über € 10.000, wenn sie über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehen,
2. der Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über eine Zeit von mehr als einem Jahr auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen des üblichen Betriebs liegen,
3. bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen,
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Rechtswartschaften an Grundstücken,
5. die Berufung und Abberufung von leitenden Angestellten ab TVL-13 und
6. die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 7

Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diesen können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind.

(2) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Kalenderjahr einberufen. Das Kuratorium ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(3) Der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen ein oder fordert sie zu schriftlicher Abstimmung auf.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 7 vertreten sind. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein. Ein Beschluss im Wege der schriftlichen Abstimmung gilt als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich widersprochen haben.

(7) Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durch Angehörige ihrer Behörde bzw. ihres Instituts, die Übrigen durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Stimmendelegationen sind möglich. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen tragen.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) In Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 können Beschlüsse nicht gegen die Stimme des für Wissenschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung gefasst werden.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er berät das Kuratorium und den Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten. Er erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu den vom Einstein Forum zu bearbeitenden Themenfeldern und zu dessen Arbeitsplanung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 25 in- und ausländischen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von vier Jahren vom Kuratorium gewählt und durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung berufen. Der Vorstand unterstützt das Kuratorium bei der Erarbeitung von Wahlvorschlägen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats gewählt und durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung für vier Jahren berufen. Wiederberufung ist einmal möglich. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.

(5) Die oder der Kuratoriumsvorsitzende und der Vorstand können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Wissenschaftliche Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(6) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden jährlich statt, sofern der Wissenschaftliche Beirat nichts anderes beschließt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist die Direktorin oder der Direktor und führt die Bezeichnung „Direktorin des Einstein Forums“ oder „Direktor des Einstein Forums“.

(2) Das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung beruft den Vorstand nach Wahl durch das Kuratorium. Die Berufung kann bei stiftungsschädigendem Verhalten oder bei Gesetzesverstößen widerrufen werden.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist bei der Stiftung angestellt. Sie oder er muss wissenschaftlich promoviert sein, besondere Kompetenzen auf dem Aufgabengebiet der Stiftung besitzen und mehrjährige Erfahrungen im internationalen Wissenschaftsbereich haben. Die Direktorin oder der Direktor ist den Angestellten der Stiftung dienstvorgesetzt.

(4) Der Vorstand regelt im Benehmen mit dem Kuratorium seine Stellvertretung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach außen. Ihm obliegen insbesondere die

1. Erstellung von Veranstaltungsprogrammen sowie die Verantwortung für deren Durchführung,
2. Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne und der mehrjährigen Finanzpläne sowie des Geschäftsberichts,
3. Verantwortung für die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Institutionen,
4. Veröffentlichung und Verbreitung von wissenschaftlichen Ergebnissen und
5. der Abschluss, die Änderung und Kündigungen von Anstellungsverträgen und von Honorarverträgen unter Beachtung der Regelung in § 6 Abs. 6.

(2) Der Vorstand ist der oder die Beauftragte für den Haushalt.

(3) Der Vorstand legt seine Entscheidung in zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten dem Kuratorium vor.

§ 11 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Vermögensgegenständen und Mitteln, die das Land Brandenburg nach Maßgabe des Landeshaushaltes der Stiftung als Grundstockvermögen übereignet. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen des Landes Brandenburg sowie Dritter herangezogen werden, soweit sie nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 12 Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes benötigten Mittel werden der Stiftung vom Land Brandenburg nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt.

(2) Zweckgebundene Drittmittel sind von der Stiftung ausschließlich für den vom Förderer bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen in der Stiftung zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sind die Drittmittel nicht zweckgebunden, so ist über die Verwendung der Gelder in Abstimmung mit den Zwecksetzungen des Einstein Forums und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Haushaltsrechts des Landes Brandenburg zu entscheiden.

§ 13 Stiftungshaushalt

(1) Der Haushalt der Stiftung wird nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg aufgestellt und geführt. Der Haushaltsplan unterliegt der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 14 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stiftung zum Abschluss des Kalenderjahrs dem Kuratorium Rechnung zu legen.

(2) Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes ist die Jahresrechnung von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Den Prüfer bestimmt das Kuratorium.

§ 15 Personalwesen

Die Stiftung ist Arbeitgeber der bei ihr tätigen Angestellten. Es finden die tarifrechtlichen Bestimmungen für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
Vor einem Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sind der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat zu hören.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. November 2015 in Kraft.